Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2091

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 160/51 IV

Bonn, den 27. März 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage übersende ich Ihnen den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 2. März 1951 zum Entwurf der Regierungsvorlage beschlossen, vorzuschlagen, daß im § 17 Absatz 3 an die Stelle des Wortes „Ernteerträge" das Wort „Wirtschaftserträge" tritt. Im übrigen hat er gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetzesänderung bestehen seitens der Bundesregierung keine Bedenken.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Anlage

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter vom 9. Juli 1926 (RGBl. I S. 399, 412) in der Fassung der Verordnung vom 20. Dezember 1943 (RGBl. I S. 681) wird wie folgt geändert:

1. a) In § 1 wird hinter den Worten „zugelassenen Kreditinstitute" eingefügt „(Pachtkreditinstitut)";
   b) in den §§ 2, 4, 5, 9, 11 bis 13, 15 und 21 wird das Wort „Kreditinstitut" ersetzt durch „Pachtkreditinstitut".

2. § 17 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Antrag auf Zulassung als Pachtkreditinstitut ist beim Pachtkreditausschuß (§ 18) zu stellen. Dieser leitet den Antrag mit seiner Stellungnahme an die für die Bankenaufsicht zuständige Oberste Landesbehörde, die im Einvernehmen mit der Obersten Landwirtschaftsbehörde darüber entscheidet.

(2) Dem Antrag auf Zulassung ist ein Muster des zur Verwendung kommenden Verpfändungsvertrages beizufügen. Das sich bewerbende Kreditinstitut muß dem Pachtkreditausschuß unter Wahrung des Bankgeheimnisses die Auskünfte erteilen, die dieser für notwendig hält.

(3) Das Kreditinstitut muß nachweisen, daß seine Einrichtungen für die laufende Überwachung der beliehenen Betriebe unter dem Gesichtspunkte einer auf Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung gerichteten Wirtschaftsführung sowie für die etwa erforderlich werdende Wirtschaftsberatung Gewähr bieten. Zur laufenden Überwachung gehört besonders ein jährlicher Voranschlag über die zu erwartenden Ertragsverhältnisse unter Berücksichtigung der Ernteerträge der Vorjahre.

(4) Das Kreditinstitut muß die Möglichkeit bieten, zur Aufrechterhaltung des beliehenen Betriebes auch dem Verpächter Kredit einzuräumen."

3. § 18 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Pachtkreditaussschuß besteht aus neun Mitgliedern, von denen drei Mitglieder auf Vorschlag des Zentralausschusses der deutschen Landwirtschaft durch die Bundesregierung berufen werden; sie dürfen weder Verpächter noch Pächter sein und sollen mit den Fragen des Pachtrechts und des Pachtkreditwesens besonders vertraut sein. Zwei Mitglieder werden vom Bundesrat und vier Mitglieder auf Vorschlag der berufsständischen Organisationen vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berufen; sie müssen je zur Hälfte Verpächter und Pächter sein. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Vertreter zu bestimmen. Die Mitglieder und deren Vertreter werden auf fünf Jahre berufen; sie können vorher abberufen werden.

(2) Die Kosten des Pachtkreditausschusses tragen die Pachtkreditinstitute.

(3) Der Pachtkreditausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Kostenfestsetzung zu regeln ist. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten."

4. §§ 19 und 20 werden gestrichen.

5. a) § 21 wird § 19;

   b) § 19 (neu) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Bestehen nach Auffassung des Pachtkreditausschusses die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr, so hat er bei der zulassenden Stelle die Aufhebung der Zulassung zu beantragen. Will die zulassende Stelle von sich aus die Zulassung aufheben, so hat sie die Stellungnahme des Pachtkreditausschusses einzuholen. Für die Aufhebung gilt § 17 Absatz 1 Satz 2 entsprechend."

6. § 22 wird gestrichen.

7. a) § 23 wird § 20;

   b) § 20 (neu) erhält folgende Fassung:

   „Für die nach diesem Gesetze den Gerichten obliegenden Verrichtungen werden Gebühren und Auslagen nach näherer Bestimmung der Landesregierung erhoben."

Artikel II

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes in der nunmehr geltenden Fassung unter der Überschrift „Pachtkreditgesetz" mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Die zur Bestellung des Pachtkreditausschusses nach § 18 Absatz 1 in der Fassung des Artikels I Nr. 3 dieses Gesetzes nimmt der auf Grund des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter vom 18. August 1949 (WiGBl. S. 264) bestellte Ausschuß die Aufgaben des Pachtkreditausschusses wahr.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 an in Kraft.

Begründung

Das Gesetz betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter vom 9. Juli 1926 (RGBl. I S. 399, 412) — geändert durch Kapitel XIV der Verordnung vom 18. März 1933 (RGBl. I S. 109, 121) und durch Verordnung vom 20. Dezember 1943 (RGBl. I S. 681) — hat sich als ein geeignetes und nicht mehr zu entbehrendes Instrument für die Befriedigung des Kapitalbedarfs landwirtschaftlicher Pächter erwiesen. Das Gesetz bringt Vorschriften über das zur Sicherung von Darlehen dienende Pfandrecht am Pächterinventar ohne Besitzübertragung (Registerpfandrecht) und über die Zulassung von Kreditinstituten, die Darlehen gegen Registerpfandrecht ausgeben können.

Die Zulassung von Pachtkreditinstituten war nach dem 8. Mai 1945 nicht mehr möglich, weil der Pachtkreditausschuß, der früher für die Zulassung zuständig war, nicht mehr bestand und auch in der früheren Form und mit den früheren Aufgaben nicht mehr berufen werden konnte. Deshalb hat der Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes durch Gesetz vom 18. August 1949 (WiGBl. S. 264) die Zulassung vorläufig neu geregelt, indem er sie den für die Bankenaufsicht zuständigen Behörden der Länder im Einvernehmen mit den obersten Landwirtschaftsbehörden übertrug, die vor der Zulassung einen besonderen Ausschuß zu hören haben. Das Gesetz vom 18. August 1949 ist am 31. Dezember 1950 abgelaufen. Dieses Gesetz zu verlängern und damit eine endgültige Regelung hinauszuschieben, erschien nicht angebracht. Die Erfahrungen, die bereits früher und neuerdings seit dem Bestehen des Gesetzes vom 18. August 1949 mit dem Pachtkreditausschuß gemacht worden sind, lassen es als zweckmäßig erscheinen, diese Einrichtung beizubehalten, dabei jedoch den veränderten Verhältnissen auf staatsrechtlichem und bankpolitischem Gebiet Rechnung zu tragen. Infolgedessen soll der Pachtkreditausschuß zwar nicht mehr zentral die Zulassung von Pachtkreditinstituten vornehmen, aber maßgeblich in das Zulassungsverfahren eingeschaltet werden. Außerdem soll das Pachtkreditgesetz selbst, dessen Geltungsdauer ursprünglich 10 Jahre betrug, und das später bis auf weiteres verlängert worden ist, ohne zeitliche Begrenzung gelten.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfs folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I:

Nr. 1a und b:

Die Bezeichnung „Pachtkreditinstitut" für die zugelassenen Kreditinstitute hat sich eingebürgert. Infolgedessen soll dieser Ausdruck auch im Gesetz Verwendung finden. Dem Vorschlage, statt dessen „Pächterkreditinstitut" zu sagen, konnte nicht gefolgt werden, weil ein zugelassenes Kreditinstitut nach § 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1926 — nach dem Entwurf jetzt § 17 Absatz 4 — die Möglichkeit bieten muß, zur Aufrechterhaltung des beliehenen Betriebes auch dem Verpächter Kredit einzuräumen.

Nr. 2:

In den neu gefaßten § 17 sind die Vorschriften des bisherigen § 20 mit aufgenommen worden, um die Voraussetzungen für die Zulassung als Pachtkreditinstitut im Zusammenhang zu bringen.

Im übrigen stellt Absatz 1 des § 17 klar, daß die Zulassung selbst durch die für die Bankenaufsicht zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der obersten Landwirtschaftsbehörde ausgesprochen wird, die dabei an die Stellungnahme des Pachtkreditausschusses nicht gebunden ist.

Nr. 3:

Die Neufassung des § 18 berücksichtigt die frühere Fassung des § 18 und die Regelung, wie sie durch das Gesetz des Wirtschaftsrates vom 18. August 1949 eingeführt worden ist. In den § 18 sind auch die Vorschriften des bisherigen § 19 übernommen worden.

Die Regelung über die Kostendeckung, wie sie im bisherigen § 18 Absatz 3 vorgesehen ist, hat sich mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse nicht mehr als zweckmäßig erwiesen. Es ist deshalb im Absatz 3 vorgesehen, daß über die Deckung der Kosten in der Geschäftsordnung des Pachtkreditausschusses nähere Bestimmungen getroffen werden sollen.

Nr. 4:

Die Streichung der §§ 19 und 20 ist dadurch bedingt, daß der Inhalt dieser Vorschriften in die §§ 18 bzw. 17 aufgenommen worden ist.

Nr. 5 b:

Die Änderung des § 21 Absatz 2 (jetzt § 19 Absatz 2) hat ihren Grund darin, daß auch die Zulassung nicht mehr durch den Pachtkreditausschuß ausgesprochen wird. Der Pachtkreditausschuß soll zwar die Möglichkeit haben, die Aufhebung der Zulassung bei der zuständigen Landesbehörde zu beantragen. Die zuständige Landesbehörde kann aber auch von sich aus die Zulassung aufheben; sie hat dann vorher die Stellungnahme des Pachtkreditausschusses einzuholen.

Nr. 6:

§ 22 soll als gegenstandslos gestrichen werden.

Nr. 7 b:

Vom § 23 (jetzt § 20) braucht nur der letzte Absatz beibehalten zu werden. Da das Gesetz nunmehr ohne zeitliche Begrenzung gelten soll, erübrigen sich die Vorschriften der bisherigen Absätze 1 bis 3.

Zu Artikel II:

Bei der Bekanntmachung des neuen Wortlautes des Gesetzes ist es zweckmäßig, die bisherige umständliche Bezeichnung des Gesetzes zu ändern und den in der Praxis eingebürgerten Begriff „Pachtkreditgesetz" zu übernehmen.

Zu Artikel III:

Da bis zur Berufung des neuen Pachtkreditauschusses nach dem Inkrafttreten des Gesetzes unter Umständen längere Zeit vergehen kann, erscheint es zweckmäßig, bis dahin den bisherigen Ausschuß, der hinsichtlich seiner Zusammensetzung im wesentlichen dem neuen Pachtkreditausschuß entspricht, mit der Wahrnehmung der Geschäfte zu beauftragen.

Zu Artikel IV:

Das Gesetz soll rückwirkend mit dem 1. Januar 1951 in Kraft treten, weil das Gesetz des Wirtschaftsrates vom 18. August 1949 am 31. Dezember 1950 abgelaufen ist.